

Anlage 6

Teilfinanzplan 1202 Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV

hier: außerplanmäßige Auszahlung Fußgängerbrücke Schulzentrum Tollerstraße in Köln-Mengenich

0264/2011

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.02.2011 wurde die Frage gestellt, ob für die geplante Fußgängerbrücke im Schulzentrum Görlinger Zentrum (Eingang Tollerstr.) nicht auch andere Zugangsmöglichkeiten (z.B. mittels ebenerdiger Querung) in Betracht kommen.

Die Schulleitung besteht auf dem Erhalt der Brücke (versicherungstechnische Aspekte sowie Unfallgefahrenquelle bei ebenerdiger Querung des Radweges).

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes NRW (SchulG) in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (BASS 12-08 Nr.1) besteht eine Aufsichtspflicht der Schule während der Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Zu prüfen ist, ob die Schule ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann, wenn sich die Schülerinnen und Schüler auf nicht umzäuntem öffentlichem Gelände außerhalb des Schulgrundstückes während der Schulzeit aufhalten. Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter besonderer Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach Art der Behinderung, auszurichten.

Demnach ist grundsätzlich auf die konkrete Einzelfallsituation abzustellen und darauf, ob den Lehrkräften der Schule, denen die Aufsichtspflicht obliegt, eine Erfüllung ihrer Aufsichtsverpflichtung möglich und zumutbar ist.

Dies richtet sich im Wesentlichen nach den örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. der Weitläufigkeit und Größe des Geländes, dem ggf. vorliegenden Gefahrenpotential sowie der Schülergruppe, die das Gelände nutzt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass haftungs- und versicherungsrechtliche Fragestellungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

Aufgrund dieser Ausführungen und im Hinblick auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten hält die Schulverwaltung den Ersatz der Fußgängerbrücke für erforderlich.